

INFORMATIONSVORLAGE

für die 25. ordentliche, öffentliche Sitzung des Stadtrates der Stadt Hohenstein-Ernstthal am 23.11.2021.

- | | |
|---------------------------------|--|
| 1. Gegenstand der Vorlage: | Information über den aktuellen Stand der Umsetzung des § 2b Umsatzsteuergesetz |
| 2. Einbringer: | Oberbürgermeister |
| 3. Gesetzliche Grundlage: | UStG, MwStSysRL |
| 4. Bereits gefasste Beschlüsse: | 2/24/2016 |
| 5. Finanzielle Auswirkungen: | entfällt |
| 6. Sprecher: | Oberbürgermeister |
| 7. Abgestimmt mit: | VA am 11.11.2021 |
| 8. Änderungen durch Ausschuss: | |
| 9. Zusatzverteiler: | |
-

Protokollnotiz:

Der Stadtrat der Stadt Hohenstein-Ernstthal nimmt die Information über den aktuellen Stand der Umsetzung des § 2b Umsatzsteuergesetz zur Kenntnis.


Kluge
Oberbürgermeister



Begründung/Sachverhalt:

Durch die Einführung des § 2b im Umsatzsteuergesetz (UStG) erweitert sich die Steuerpflicht der Kommunen. Bisher galt die Steuerpflicht nur für die Betriebe gewerblicher Art (BgA). In der Stadt Hohenstein-Ernstthal sind dies das HOT-Badeland und das HOT-Sportzentrum.

Hintergrund der neuen Regelungen ist, Wettbewerbsverzerrungen zu vermeiden. Juristische Personen des öffentlichen Rechts sollen damit marktrelevante, privatrechtliche Leistungen nach den gleichen Grundsätzen erbringen, wie andere Marktteilnehmer.

D.h. alle Tätigkeiten, die eine Kommune ausführt, sind unternehmerisch, sofern sie nicht durch den § 2b UStG als nicht unternehmerisch einzuordnen sind.

Aus diesem Grund müssen alle Erträge der Stadt auf die Erhebung von Umsatzsteuer geprüft werden. An Hand der bisherigen Prüfungen gehen wir davon aus, dass ein Großteil der städtischen Leistungen steuerfrei bleiben wird.

Ursprünglich war für die Stadt Hohenstein-Ernstthal die Umsetzung des § 2b UStG zum 01.01.2021 geplant.

Durch das im Mai 2020 vom Bundestag beschlossene Corona-Steuerhilfegesetz wurde die Übergangsfrist auf den 01.01.2023 verlängert. Die Stadt macht von dieser Verlängerung Gebrauch. Die im Jahr 2016 abgegebene Optionserklärung hat weiter Bestand.

Ab dem 01.01.2023 gilt nur noch die allgemeine Unternehmereigenschaft, d. h. jede Tätigkeit, die nachhaltig der Erzielung von Einnahmen – auch ohne Gewinnabsicht – dient.

Wenn Bereiche als steuerpflichtig eingeordnet werden, gibt es im Gegenzug auch die Möglichkeit des Vorsteuerabzuges.

Es ist daher kaum noch möglich, wesentliche kommunale Entscheidungen ohne Beurteilung der steuerlichen Relevanz zu treffen. Bei jeder Investitionsentscheidung muss die ertrags- sowie umsatzsteuerliche Auswirkung und damit auch die Auswirkung auf die Fördermitte-höhe hinterfragt werden.

Zudem ist ein innerbetriebliches Kontrollsystem im Steuerbereich (Tax Compliance Management System) für jede Kommune unabdingbar.

Aufgrund der Komplexität der Steuer für den kommunalen Haushalt ist es für jede Kommune wichtig, steuerliches Wissen auf Spezialisten zu konzentrieren.

aktuelle Problemstellung:

Durch die Beendigung des Arbeitsverhältnisses der Steuersachbearbeiterin zum 30.09.2021 ist leider viel Fachwissen verloren gegangen. In Anbetracht der kurzen Zeitschiene bis zur Umstellung und der erforderlichen Arbeiten planen wir daher nochmals externe Unterstützung. Die Stelle soll durch Umsetzung zum 15.11.2021 wieder besetzt werden.

Folgende Vorbereitungsarbeiten wurden seitens der Verwaltung bis jetzt getroffen.

März bis September 2019

Teilnahme am Gemeinschaftsprojekt (mit mehreren Kommunen) der Firma Schüllermann-Wirtschafts- und Steuerberatung-GmbH

Innerhalb des Projektes wurden 3 Workshops durchgeführt.

- Erfassung aller Erträge der Kommune auf Grundlage 2018
- Prüfung mittels vorgefertigter Tabelle von der Firma Schüllermann auf § 2b UStG, Steuerbarkeit, Steuerpflicht und Steuerfreiheit
Feststellung evtl. Satzungs- und Vertragsanpassungen

Prüfung der Erfassungstabelle auf Plausibilität (durch die Firma Schüllermann)

Fazit:

Eine Übersicht mit allen Erträgen der Stadt auf Grundlage 2018 ist vorhanden.

April 2019

Benennung der für § 2b UStG verantwortlichen Mitarbeiter in den Fachämtern.

März bis November 2020

Fortbildung der zuständigen Sachbearbeiterin Zertifikatslehrgang „Steuerspezialist für Kommunen als Steuerzahler“; parallel dazu Erfahrungsaustausch mit der Stadtverwaltung Meerane.

ab Juli 7/2020

Umstellung der Buchhaltung, d.h. die für die Steuer verantwortliche Mitarbeiterin der Geschäftsbuchhaltung bucht alle Erträge der Stadt bei gleichzeitiger Prüfung auf § 2b UStG (nicht steuerbar - zukünftig steuerbar - Gestaltungsspielraum)

Festlegung zum Vertragsdurchlauf

Verträge werden vor Unterzeichnung zur Prüfung hinsichtlich § 2b UStG in die Geschäftsbuchhaltung eingereicht.

bisher abschließend geprüfte Bereiche:

In folgenden Bereichen werden

- auch Leistungen mit zukünftiger Unternehmereigenschaft erbracht:

Kämmerei, Meldeangelegenheiten, Bauhof, Standesamt, Feuerwehr, Straßenverkehrsamt, Tiefbau, Ordnungsamt

- Leistungen ohne zukünftige Unternehmereigenschaft erbracht:

Bauordnungsamt, Archiv

noch zu prüfende Bereiche

Hauptamt, Sozialwesen, Stadtplanung, Kultur, Schulverwaltung, Liegenschaften

Ausblick und weiterer Handlungsbedarf

- Es werden ggf. Satzungs- und Vertragsänderungen erforderlich.
Die Fachämter werden schon unterjährig auf Handlungsbedarf hingewiesen .
- Für die nächste Haushaltsplanung sind die entsprechenden Sachkonten in der Software einzurichten.
- Ende Juni 2022 muss buchhalterisch alles eingerichtet sein, um am 01.01.2023 die steuerrelevanten Sachverhalte abzubilden.